

GZ.: BMI-PA1000/1935-I/1/a/2015

Wien, am 01. Oktober 2015

**An**

- 1. alle Landespolizeidirektionen,**
- 2. das Bildungszentrum Traiskirchen**
- 3. das Bundesamt für Fremdenwesen  
und Asyl**
- 4. die Direktion für Sondereinheiten/  
Einsatzkommando COBRA**

RL Mag.Dr. Albert Koblizek  
BMI - I/1/a (Referat I/1/a)  
Herrengasse 7 , 1010 Wien  
Tel.: +43 (01) 531262424  
Pers.-E-Mail: Albert.Koblizek@bmi.gv.at  
Org.-E-Mail: BMI-I-1-a@bmi.gv.at  
WWW.BMI.GV.AT  
DVR: 0000051  
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an  
die Org.-E-Mail-Adresse.

nachrichtlich:

1. ZA für die Bediensteten des öffentlichen Sicherheitswesens,
2. ZA für die Bediensteten der Sicherheitsverwaltung und
3. Vorsitzende der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen
4. Ref. I/1/b, c, d, e, f

Betreff: Personalangelegenheiten  
Personalakt

Der Erlass vom 17.04.2007, GZ: BMI-PA1000/0287-I/1/a/2007, betreffend Personalaktenführung, regelt unter Ziffer 18 die Ablage von Ermahnungen gemäß § 109 BDG im Unterordner B.

Mit der Dienstrechts-Novelle 2015 ist im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage für Ermahnungen oder Belehrungen ab 1. Juli 2015 die Verpflichtung zur amtswegig wahrzunehmenden Vernichtung von Belehrungen oder Ermahnungen vorgesehen.

Gleichzeitig ist im BDG nicht vorgesehen, dass Belehrungen oder Ermahnungen im Personalakt abgelegt werden müssen.

Um zukünftige Eingriffe in den Personalakt zu vermeiden, wird die Verpflichtung, ab 1. Juli 2015 erteilte Ermahnungen und Belehrungen im Personalakt abzulegen, aufgehoben.

Mit der Aufhebung der Verpflichtung, Ermahnungen und Belehrungen im Personalakt abzulegen, können die Ermahnungen und Belehrungen gesondert aufbewahrt und somit auch leichter vernichtet werden.

Für ältere Ermahnungen gilt § 243 Abs. 8 BDG.

Weiters ist derzeit die Aufbewahrung des Personalaktes bis zum Ablauf von 120 Jahre nach der Geburt des Bediensteten vorgesehen. Zur Einsparung von Raumkapazitäten samt Anmietungskosten erfolgt eine Verkürzung dieser Fristen. Ziffer 30 des Erlasses betreffend Personalaktenführung lautet ab sofort:

30.) Die Aufbewahrung dauert

- bei Beamten des Ruhestandes bis zum Ablauf von 10 Jahren nach Ableben des Bediensteten,
- in allen anderen Fällen des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnisses bis zum Ablauf von 50 Jahren nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens,
- maximal jedoch bis zum Ablauf von 120 Jahren nach der Geburt des Bediensteten (§ 5 Abs. 5 Bundesarchivverordnung BGBl. 367/2002).

Für die Bundesministerin:

Dr. Andreas Grad

**elektronisch gefertigt**

